

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2024**

Ausgabe - Nr. **13**

Ausgabetag **15.03.2024**

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE – WESTBEVERN	
46	06.03.2024	Bekanntmachung des Reinertrags	175
		KREIS WARENDORF	
47	07.03.2024	a) Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Warendorf inkl. Anlage	176 – 191
48	15.03.2024	b) Öffentliche Ausschreibung	192
49	13.03.2024	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	193 – 204

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Westbevern hat am 06. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung - Jagdjahr 2024 - der einzelnen Jagdreviere ist nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes der an den jeweiligen Jagdrevieren der Jagdgenossenschaft beteiligten Grundflächen an die Jagdgenossen auszuzahlen. Jeder Jagdgenosse erhält somit für seine in einem Jagdrevier liegenden Grundflächen den Reinertrag aus diesem Jagdrevier.“

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BJK öffentlich bekanntgemacht.

Widersprüche gegen diesen Beschluss sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt des Kreises Warendorf beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes, Josef Markfort-Wiegert, Sickerhook 8, 48291 Telgte, einzulegen.

Telgte, den 06. März 2024


Markfort-Wiegert
Vorsitzender des Jagdvorstandes

**Kreis Warendorf
Der Landrat**

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
im Bereich des Kreises Warendorf**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen

in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 26. Juni 2023 wird zum 30. April 2024 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische

Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Warendorf, den 07.03.2024

Im Auftrag

gez. Petra Schreier

Ltd. Kreisrechtsdirektorin

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Warendorf vom 07.03.2024

- Fassung vom 01.05.2024 -

Positivnetz

Alle genannten Fahrstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Überörtliche Gefahrgutstraßen

1. Bundesstraßen

- 1.1 B 51 aus Richtung Münster über Telgte - Ostbevern in Richtung BAB 1-Auffahrt Ladbergen (Kreis Steinfurt)
- 1.2 B 54 aus Richtung Münster über Rinkerode bis Kreisgrenze Coesfeld
- 1.3 B 58 aus Richtung Ascheberg (Kreis Coesfeld) über Drensteinfurt - Ahlen bis zur Einmündung in die B 475 / B 58
B 58 – Beckum – über Diestedde – Wadersloh – (Kreis Gütersloh – B 55)
- 1.4 B 63 aus Richtung Hamm über Walstedde bis zur Einmündung in die B 58 (Drensteinfurt)
- 1.5 B 64 aus Richtung Münster über Telgte - Warendorf - Beelen in Richtung Clarholz (Kreis Gütersloh)
- 1.6 B 475 aus Richtung BAB 1 - Abfahrt Ladbergen (Kreis Steinfurt) über Sassenberg - Warendorf – Westkirchen - Ennigerloh - Beckum- B 58 – L 822 in Richtung Lippborg (Kreis Soest)
- 1.7 B 476 von Sassenberg (Abzweig B 475) in Richtung Versmold (Kreis Gütersloh)
- 1.8 B 513 von Sassenberg in Richtung Greffen (Kreis Gütersloh)

2. Landesstraßen

- 2.1 L 507 aus Richtung Hamm bis Einmündung B 58 - Beckum
- 2.2 L 520 von Sendenhorst in Richtung Münster-Wolbeck
- 2.3 L547 von Warendorf über Freckenhorst - Vorhelm - Ahlen – Dolberg (Einmündung in die L 507)
- 2.4 L 548 vom Abzweig B 64 (Müssingen) über Einen nach Milte
- 2.5 L 585 von Telgte (ab L811 / K50) bis L 793 (Stadtgebiet Münster L 793)
L 585 aus Richtung Drensteinfurt bis zum Kreisverkehr Bergstraße (Ortseingang Albersloh)
L 585 vom Abzweig Bahnhofstraße (Ortsausgang Albersloh) in Richtung Münster-Wolbeck
Achtung: Ortsdurchfahrt Albersloh für LKW über 3,5 t gesperrt, Anlieger frei

- 2.6 L 586 aus Richtung Münster bis zum Abzweig L 850 (Ortseingang Albersloh)
L 586 vom Abzweig Bispingweg (Ortsausgang Albersloh) über Sendenhorst bis zur Einmündung B 58 in Beckum
L 586 vom Endpunkt B 58 in Beckum über Stromberg nach Rheda (Kreis Gütersloh)
Achtung: Ortsdurchfahrt Albersloh für LKW über 3,5 t gesperrt, Anlieger frei
- 2.7 L 588 aus Richtung Greven bis Telgte-Westbevern, Einmündung L 811
L 588 vom Abzweig Westumgehung (Nordring) in Ostbevern bis zur Einmündung in die B 51
- 2.8 L 671 von Ahlen in Richtung Herbern (Kreis Coesfeld)
- 2.9 L 792 von Enniger über Ennigerloh - Oelde - Stromberg
- 2.10 L 793 aus Richtung Münster über Everswinkel - Freckenhorst - Westkirchen - Ostenfelde - Oelde - Sünninghausen - Diestedde - nach Herzfeld (Kreis Soest)
- 2.11 L 806 aus Richtung Clarholz (Kreis Gütersloh) über Lette nach Oelde
- 2.12 L 811 aus Richtung Kattenvenne (Kreis Steinfurt) bis zur Einmündung in die L 830 in Ostbevern-Brock
- 2.13 L 811 von der L 588 in Westbevern-Dorf - Telgte - Sendenhorst bis zur Einmündung in die B 58
- 2.14 L 811 von Ahlen in Richtung Heessen (Stadt Hamm)
- 2.15 L 822 von Dolberg in Richtung BAB A2 Ausfahrt Hamm-Uentrop (Kreis Soest)
L 822 ab L 507 von Beckum in Richtung Lippborg (Kreis Soest)
L 822 von Herzfeld (Kreis Soest) bis L 852 Cappel (Kreis Soest)
- 2.16 L 830 aus Richtung BAB 1 (Kreis Steinfurt) über Ostbevern-Brock - Ostbevern - Milte - Warendorf ab Kreisverkehr "Nördliche Stadtstraße" über die "Nördliche Stadtstraße" bis zur B 475
- 2.17 L 831 aus Richtung Greffen (Kreis Gütersloh) über Beelen (B 64) Richtung Westkirchen bis zur Einmündung B 475
- 2.18 L 848 von Liesborn in Richtung Benninghausen (Kreis Soest)
- 2.19 L 850 vom Abzweig B 54 (Rinkerode) bis zum Abzweig L 586 (Ortseingang Albersloh)
Achtung: Ortsdurchfahrt Albersloh für LKW über 3,5 t gesperrt, Anlieger frei
- 2.20 L 851 von Drensteinfurt über Sendenhorst - Hoetmar bis zur Einmündung L 547
- 2.21 L 852 von Diestedde über Liesborn nach Lippstadt (Kreis Soest)
- 2.22 L 882 von Neubeckum über Vellern zur L 792 (Oelde)

3. Kreisstraßen

- 3.1 K 1 von Ahlen-Verlängerung K 42 bis zur L 586 (Vorhelm)
- 3.2 K 2 vom Abzweig B 475- Ennigerloh- bis zur Anbindung an die K 2 in Ostenfelde
- 3.3 K 3 von Warendorf über Everswinkel nach Wolbeck (Stadt Münster)
- 3.4 K 6 von Enniger bis zur B475 (Neubeckum)

- 3.5 K 10 von Ostbevern bis zur Kreisgrenze Steinfurt
- 3.6 K 12 von Oelde bis zum Kreis Gütersloh
- 3.7 K 13 von der K 12 bis zur Einmündung in die K 52
- 3.8 K 14 von Stromberg nach Wadersloh-Liesborn
- 3.9 K 19 vom Abzweig B 64 nach Everswinkel
- 3.10 K 20 von Everswinkel über Hoetmar nach Westkirchen
- 3.11 K 21 Kreisgrenze Coesfeld bis zur Einmündung in die L 671
- 3.12 K 23 von Sünninghausen nach Wadersloh - Dorfbauerschaft Basel
- 3.13 K 25 von Beckum bis zur Einmündung in die B 58
- 3.14 K 27 von Ahlen nach Dolberg
- 3.15 K 30 vom Abzweig L 822 bis zum Kreisverkehr In der Geist / Keitlinghauser Straße
- 3.16 K 34 von Ostbevern bis zur Kreisgrenze Steinfurt
- 3.17 K 35 von der L 811 bis zur Kreisgrenze Steinfurt
- 3.18 K 42 von K 1 (Ahlen) bis L 586 (Vorhelm)
- 3.19 K 45 von Beckum nach Vellern bis zur Einmündung L 882
- 3.20 K 50 vom Abzweig B 64 über den Abzweig Bahnübergang Delsener Heide bis zum Kreisverkehr L 585
- 3.21 K 51 von der Kreisgrenze Gütersloh bis zur B 475 (Füchtorf)
- 3.22 K 52 von Oelde in Richtung Herzebrock (Kreis Gütersloh)
- 3.23 K 55 vom Abzweig K 14 in den Kreis Gütersloh
- 3.24 K 56 von der Kreisgrenze Gütersloh nach Wadersloh

Innerörtliche Gefahrgutstraßen

4. Stadt Ahlen

- 4.1 Schinkelstraße (K 1)
- 4.2 Beckumer Straße (B 58) - Emanuel-von-Ketteler-Straße (L 547) - Zeppelin-Straße (L 547) - Dolberger Straße (L 547)
- 4.3 Alte Beckumer Straße (K 28) bis Einmündung Emanuel-von-Ketteler-Straße
- 4.4 Weststraße (vom Kreisverkehr Buschhoffplatz) – Westenmauer – Südenmauer
- 4.5 Im Hövener Ort (K 27)

- 4.6 Am Röteringshof
- 4.7 Am Vatheuershof
- 4.8 Hammer Straße (L 811)
- 4.9 Warendorfer Straße (L 547) aus Richtung Warendorf bis Einmündung Konrad-Adenauer-Ring (B 58)
- 4.10 Kleiwellenfeld
- 4.11 Bergstraße (vom Konrad-Adenauer-Ring (B 58) in östlicher Richtung) – Daimlerstraße – Maybachstraße – Kruppstraße (zwischen Maybachstraße und Beckumer Straße (B 58))

5. Stadt Beckum

- 5.1 Herzfelder Straße (L 808) bis Einmündung Lippborger Straße/Hansaring
- 5.2 Lippborger Straße (K 25) bis Einmündung Herzfelder Straße /Hansaring
- 5.3 Hansaring - Verlängerung Südring von der Einmündung Herzfelder Straße/Lippborger Straße Mühlenweg
- 5.4 Lippborger Straße vom Abzweig Herzfelder Straße/Hansaring bis Einmündung Stromberger Straße
- 5.5 Mühlenweg vom Abzweig Hammer Straße in Richtung Lippborg (L 822)
- 5.6 Hammer Straße (L 507) von der Einmündung Ahlener Straße (K 25) nach Dolberg
- 5.7 Ahlener Straße (K 25) von der Einmündung Alleestraße bis Einmündung B 58
- 5.8 Alleestraße von der Einmündung Hammer Straße/Ahlener Straße über Verlängerung Sternstraße und Stromberger Straße (B 58)
- 5.9 Vorhelmer Straße vom Abzweig Alleestraße in Richtung Beckum – Ortsteil Roland -
- 5.10 Konrad- Adenauer- Ring von der Kreuzung Paterweg/Mühlenweg über Verlängerung Zementstraße bis Einmündung Stromberger Str. (B 58)
- 5.11 Neubeckumer Straße (B 58) - Verlängerung Geißlerstraße bis Neubeckum - Hauptstraße 164
- 5.12 Nordstraße bis Kreuzung Alleestraße/Sternstraße/ Vorhelmer Straße bis Verlängerung Neubeckumer Straße
- 5.13 Oelder Straße ab Einmündung Neubeckumer Straße über Verlängerung Dorfstraße (Ortsteil Vellern) bis Einmündung Hellweg (L 882)
- 5.14 Stromberger Straße (B 58 ab Kreuzung Sternstraße bis zum Abzweig "Auf dem Tigge" – sowie weiter als L 586 Richtung Stromberg
- 5.15 Sudhoferweg ab Einmündung Stromberger Straße bis Siemensstraße - Siemensstraße
- 5.16 Auffahrt Stromberger Straße (B 58) in die Ortsumgehung (B 58) Richtung Wadersloh
- 5.17 B 58 (Ortsteil Roland) in Richtung Ahlen

- 5.18 B 58 (Ortsteil Roland) vom Abzweig Vorhelmer Straße (L 586) bis Einmündung Dyckerhoffstraße (B 475)
- 5.19 Kaiser-Wilhelm-Straße im Ortsteil Neubeckum bis Bahnhofstraße - Ennigerloher Straße -
- Brückenbauwerk 3,60 m -
- 5.20 Dyckerhoffstraße (B 475/B 58) Verlängerung Geißlerstraße (B 58), Verlängerung B 58
(Neubeckumer Straße)
- 5.21 Enniger Straße (B 475) bis Einmündung Dyckerhoffstraße (B 475)

6. Gemeinde Beelen

- 6.1 B 64 aus Richtung Kreis Gütersloh in Richtung Warendorf
- 6.2 Westkirchener Straße (L 831) aus Richtung Westkirchen bis Kreisverkehr – Ausfahrt Westring
(L831) bis Einmündung B 64
- 6.3 Greffener Straße (L 831) vom Abzweig B 64 in Richtung Greffen (Kreis Gütersloh)
- 6.4 "Hörster" vom Abzweig Westkirchener Straße (L 831) bis Haus Nr. 20

7. Stadt Ennigerloh

- 7.1 Neubeckumer Straße (B 475) - Westring - Warendorfer Straße über Westkirchen in Richtung
Warendorf
- 7.2 Abzweig B 475 auf den Nordring (K 2n) über K 2 nach Ostenfelde
- 7.3 Neubeckumer Straße - Bürgerm.-Hischmann-Ring bis Einmündung Oelder Straße (L 792) nach
Oelde
- 7.4 Enniger Straße vom Abzweig Westring nach Enniger – Verlängerung Hauptstraße bis Einmündung
L 547
- 7.5 Westring (B 475) bis zum Abzw. Nordring Richtung Westkirchener Straße in nördl. Richtung bis
"Zur Anneliese" zum Zementwerk "Heidelberg Cement AG"

Ortsteil Westkirchen

- 7.6 Ostenstraße vom Abzweig Warendorfer Straße (B 475) nach Ostenfelde
- 7.7 Hoetmarer Straße vom Abzweig Warendorfer Straße (B 475) nach Hoetmar
- 7.8 Freckenhorster Straße vom Abzweig Warendorfer Straße (B 475) nach Freckenhorst

Ortsteil Ostenfelde

- 7.9 Eckeystraße als Verlängerung der Ostenstraße - Verlängerung Dorfstraße in Richtung Oelde

- 7.10 "Hessenknapp" als Verlängerung der Ostfelder Straße von Ennigerloh bis Einmündung Dorfstraße/Eckeystraße

Ortsteil Enniger

- 7.11 Hauptstraße aus Richtung Ennigerloh bis Einmündung L 547
7.12 Vorhelmer Straße – K6 in Richtung B 475

8. Gemeinde Everswinkel

- 8.1 L 793 aus Richtung Freckenhorst - Verlängerung der Umgehungsstraße in Richtung Münster
8.2 Freckenhorster Straße vom Abzweig Umgehungsstraße bis zum Abzweig Boschweg - Boschweg (Industriegebiet)
8.3 K 19 vom Abzweig Umgehungsstraße bis Einmündung B 64
8.4 K 20 aus Richtung Hoetmar bis Einmündung Bergstraße
8.5 Bergstraße vom Abzweig K 20 bis Einmündung Warendorfer Straße
8.6 Warendorfer Straße - Verlängerung Bahnhofstraße bis Einmündung Umgehungsstraße – Bahnhofstraße
8.7 Hovestraße – Nordstraße – Alverskirchener Str. bis Alverskirchen (K 3)
8.8 Erter

Ortsteil Alverskirchen

- 8.9 Everswinkeler Straße - Verlängerung Hauptstraße (K 3) in Richtung Münster
8.10 Telgter Straße vom Abzweig Everswinkeler Straße in Richtung Telgte
8.11 Neustraße vom Abzweig Everswinkel in Richtung Sendenhorst

9. Stadt Drensteinfurt

- 9.1 B 58 aus Richtung Ahlen in Richtung BAB 1 Anschlussstelle Ascheberg (Kreis Coesfeld)
9.2 Kreuzungsbereich B 63/B 58
9.3 B 54 aus Richtung Herbern (Kreis Coesfeld) bis Stadtgrenze Münster
9.4 B 58 – Einmündung zur Konrad-Adenauer-Straße, links weiter auf der Schützenstraße (K 21) - Abzweig Josefstraße - weiter Landsbergstraße - Bahnhofstraße (Tankstelle Franke)
9.5 Konrad-Adenauer-Straße - Abzweig Raiffeisenstraße (Tankstelle Raiffeisen)
9.6 K 21 von der Kreisgrenze Coesfeld bis zur L 671

Ortsteil Rinkerode

- 9.7 Alte Dorfstraße vom Abzweig B 54 bis Albersloher Straße
- 9.8 Albersloher Straße als Verlängerung der Alten Dorfstraße in Richtung Albersloh

10. Stadt Oelde

- 10.1 Keitlinghausener Straße (L 793) - Verlängerung "In der Geist" - Geiststraße bis Einmündung Paulsburg
- 10.2 Paulsburg als Verlängerung der Geiststraße bis Übergang Verlängerung Ennigerloher Str. (L792)
- 10.3 Konrad-Adenauer-Allee von der Einmündung "In der Geist" bis Verlängerung in die Warendorfer Straße
- 10.4 Warendorfer Straße bis Kreuzung L 793/L 806
- 10.5 Stromberger Straße (L 792) vom Abzweig Konrad-Adenauer-Allee bis Übergang in "Oelder Tor" in Stromberg
- 10.6 Kreuzstraße von der Einmündung in Stromberger Straße bis Übergang in die Straße "Zur Axt"
- 10.7 "Zur Axt" als Verlängerung der Kreuzstraße bis Übergang in "Berliner Ring"
- 10.8 "Berliner Ring" als Verlängerung "Zur Axt" bis Einmündung Warendorfer Straße
- 10.9 "Am Landhagen" vom Abzweig Letter Straße
- 10.10 Abzweig "Berliner Ring" zur "Rhedaer Straße" Ortsausgang
- 10.11 Straße "Zur Axt" / "Wiedenbrücker Straße" (K 12) Ortsausgang

Ortsteil Lette

- 10.12 Hauptstraße - Clarholzer Straße (L 806)
- 10.13 Beelener Straße (K 7) von der Einmündung Clarholzer Straße/Hauptstraße bis Einmündung "In der Horst" (K 8)
- 10.14 "In der Horst" vom Abzweig Beelener Straße bis Autohaus Pohlmann
- 10.15 Wilhelm-Cordes-Straße vom Abzweig Hauptstraße bis Haus Nr. 5 - 15
- 10.16 "Im Aschenbrock" vom Abzweig "In der Horst" (K 8) bis Haus Nr. 5

Ortsteil Stromberg

- 10.17 "Oelder Tor" als Verlängerung der Stromberger Straße bis Übergang in "Auf dem Borgkamp"
- 10.18 "Im Goliath" von der Einmündung "Oelder Tor" bis Haus Nr. 6
- 10.19 "Auf dem Borgkamp" bis Kreuzung Batenhorster Straße/St. Viter Straße

- 10.20 Batenhorster Straße (L 586) in Richtung Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh)
- 10.21 Hüfferstraße - "An der Schanze" Verlängerung Wadersloher Straße in Richtung Wadersloh (K 14)

Ortsteil Sünninghausen

- 10.22 Oelder Straße vom Abzweig L 586 über Verlängerung Diestedder Straße (L 793) nach Diestedde

11. Gemeinde Ostbevern

- 11.1 Hauptstraße – Engelstraße- L830 in Richtung Schmedehausen (Kreis Steinfurt)
- 11.2 "Loburg" vom Abzweig B 51 bis Haus Nr. 57 und 58
- 11.3 Westumgehung (Nordring) vom Abzweig L 830 aus Richtung Schmedehausen (Kreis Steinfurt) über L 588 zur B 51

12. Stadt Sendenhorst inklusive Ortsteil Albersloh

Achtung: Ortsdurchfahrt Albersloh für LKW über 3,5 t gesperrt, Anlieger frei

Zulässige Landesstraßen bis zur jeweiligen Sperrung der Ortsdurchfahrt (quasi Sackgassen) sind unter „2. Landesstraßen“ bereits aufgeführt

- 12.1 L 586 - Verlängerung "Osttor" bis Einmündung "Osttor" (L 851) - Verlängerung Lorenbeckstraße - Oststraße - Kirchstraße - Schulstraße - Weststraße - Verlängerung "Westtor" (L 586) in Richtung Münster (Querungshilfen L 586/Lorenbeckstraße in Höhe Einkaufsmärkte, L 586/Weststraße in Höhe Haus Siekmann und im weiteren Verlauf L 586/Westtor in Höhe des Hallenbades)
- 12.2 L 520 - Nordtor vom Abzweig Telgter Straße (L 811) bis Einmündung K 33
- 12.3 Einmündung K 33 bis Einmündung L 585 Richtung Münster-Wolbeck
- 12.4 L 851 - "Osttor" vom Abzweig L 586 "Osttor" bis zur Einmündung "Hoetmarer Straße" - "Hoetmarer Straße" (L 851) in Richtung Warendorf-Hoetmar
- 12.5 L 811 - Nordstraße vom Abzweig Kirchstraße/Schulstraße – Verlängerung "Nordtor" bis zum Abzweig Telgter Straße - Telgter Straße (L 811) in Richtung Telgte
- 12.6 L 811 aus Richtung Ahlen - Verlängerung Südtor - Südstraße bis zum Abzweig "Kühl" - Kühl bis Einmündung "Schleiten" - Schleiten bis Einmündung Weststraße (Querungshilfen auf der L 811/Südtor in Höhe "Heinrich-Esser-Straße" und im weiteren Verlauf der L 811/Südtor nördlich "Süddamm")
- 12.7 "Süddamm" vom Abzweig "Südtor" (L 811) bis zum Abzweig "Höckerskamp"- "Höckerskamp" bis Einmündung Lorenbeckstraße

13. Stadt Sassenberg

- 13.1 B 475 vom Abzweig B475 Füchterer Straße – Klingenhagen in Richtung Versmold

Ortsteil Füchtorf

- 13.2 B 475 – Füchtorfer Straße
- 13.3 K 51 – Ravensbeger Straße von der Kreisgrenze Gütersloh bis zur Füchtorfer Straße (B 475)

14. Stadt Telgte

- 14.1 Umgehungsstraße B 51 /B 64
- 14.2 Alverskirchener Straße in Richtung Alverskirchen
- 14.3 Wolbecker Straße aus Richtung Wolbeck bis Einmündung "Orkotten"
- 14.4 Orkotten von der Einmündung Wolbecker Straße – Münstertor bis Einmündung Münstertor/B51
- 14.5 Daimlerstraße von der Einmündung "Orkotten" bis zum Abzweig Otto-Hahn-Straße
- 14.6 Otto-Hahn-Straße vom Abzweig Daimlerstraße bis Max-Planck-Straße
- 14.7 Max-Planck-Straße bis Haus Nr. 17
- 14.8 B 51 - Hans-Geiger-Straße 26 (Die An- und Abfahrt zur Tankstelle kann ausschließlich von der B 51 erfolgen)

15. Gemeinde Wadersloh

- 15.1 Diestedder Straße vom Abzweig Münsterstraße (B 58) - Mauritz - Am Park -Schulkamp - Langenberger Straße (K 56)
- 15.2 Abzweig Poßkamp - Stromberger Str. (K 14) - Richtung Oelde

Ortsteil Diestedde

- 15.3 Lange Straße vom Abzweig Münsterstraße (L 586) in Verlängerung Oelder Straße (L 793) in Richtung Oelde

Ortsteil Liesborn

- 15.4 Beckumer Straße bis Einmündung Königstraße - Königstraße – Verlängerung Lippstädter Straße in Richtung Lippstadt
- 15.5 Königstraße - Verlängerung Benninghauser Straße bis Einmündung L 822
- 15.6 Königstraße - Abzweig "Zu den sieben Eichen" - Verlängerung Nordstraße (K 14) nach Wadersloh

16. Stadt Warendorf

- 16.1 B 475 aus Richtung Sassenberg - auf die "Nördliche Stadtstraße" bis zur Milter Straße (L 830) in Richtung Milte
- 16.2 B 64 aus Richtung Beelen - Verlängerung Beelener Straße – Verlängerung Wallpromenade - August-Wessing-Damm in Richtung Telgte
- 16.3 Andreasstraße vom Abzweig August-Wessing-Damm (B 64) bis Einmündung Milter Straße, Milter Straße in Richtung Milte
(Achtung! Diese Strecke ist nur in der hier angegebenen Fahrtrichtung zu befahren)
- 16.4 Blumenstraße, Zumlohstraße, Südstraße bis Heinrich Walter Bau GmbH
- 16.5 Südstraße vom Abzweig August-Wessing-Damm – Bahnhofstraße bis Blumenstraße
- 16.6 Freckenhorster Straße vom Abzweig Wallpromenade in Richtung Freckenhorst

Ortsteil Freckenhorst

- 16.7 Warendorfer Straße aus Richtung Warendorf - Verlängerung Hoetmarer Straße (L 547) in Richtung Ahlen
- 16.8 Gänsestraße vom Abzweig Warendorfer Straße bis zur Tankstelle
- 16.9 Everswinkeler Straße vom Abzweig Warendorfer Straße in Richtung Everswinkel
- 16.10 Westkirchener Straße vom Abzweig Warendorfer Straße in Richtung Westkirchen
- 16.11 Daimlerstraße vom Abzweig Westkirchener Straße - Schlosserstraße - Eisenbahnstraße - Daimlerstraße bis Einmündung Westkirchener Straße
- 16.12 Westkirchener Straße – Daimler Straße - Gießereistraße

Ortsteil Hoetmar

- 16.13 Raiffeisenstraße vom Abzweig L 547 - Verlängerung Ahlener Straße zur L 547
- 16.14 Hellstraße von der Einmündung Raiffeisenstraße in Richtung Everswinkel
- 16.15 Sendenhorster Straße (L 851) vom Abzweig Hellstraße nach Sendenhorst
- 16.16 Lindenstraße vom Abzweig Raiffeisenstraße bis Einmündung Dechant-Wessing-Straße
- 16.17 Dechant-Wessing-Straße zur L 547

Ortsteil Milte

- 16.18 Hesselstraße aus Richtung Warendorf - Verlängerung Schulstraße bis zum Abzweig Vinnenberger Straße
- 16.19 Ostbeverner Straße vom Abzweig Schulstraße in Richtung Ostbevern
- 16.20 Telgter Landstraße vom Abzweig Ostbeverner Straße in Richtung Telgte

Ortsteil Einen / Müssingen

16.21 Einener Straße

Öffentliche Ausschreibung

Zur Gewährleistung einer bürgerfreundlichen KFZ-Zulassung und zur Beschleunigung des behördlichen Verfahrens vermietet der Kreis Warendorf ab dem 01.07.2024 in der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, bis zum 30.06.2026 einen Raum mit einer Größe von ca. 16,5 m² für die Herstellung und den Vertrieb von Kraftfahrzeugkennzeichen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 21.03.2024 beim Kreis Warendorf – Amt für Hochbau und Immobilienmanagement-, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Tel. 02581/532330 angefordert werden.

Die Angebote sind bis zum 11.04.2024 beim Kreis Warendorf einzureichen.

Warendorf, den 15.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Lenuta Camelia Enea Stangaciu

letzte bekannte Anschrift: Ravensberger Straße 28 33775 Versmold
mit Schreiben vom: 30.01.2024
Aktenzeichen: 410031958860

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 11.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Constantin-Ionut Stan

letzte bekannte Anschrift: **Walstedder Str. 27, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **07.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/WM/WAF-SM84**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 07.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Passquale Torrente

letzte bekannte Anschrift: **Ravensberger Str. 4, 48336 Sassenberg**
mit Schreiben vom: **06.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/WAF-EP146**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Dieter Pieper

letzte bekannte Anschrift: **Averdung 5, 48317 Drensteinfurt**
mit Schreiben vom: **07.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/UZ ADA/WM/WAF-SE811**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 07.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Andreas Tessmann

letzte bekannte Anschrift: **Röntgenstr. 6 a, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom: **07.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/UZ ADA/WM/WAF-TA165**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 07.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Marin Marinov

letzte bekannte Anschrift: **Gemmericher Str. 56, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **06.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/WAF-WO368**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Constantin-Daniel Silion

letzte bekannte Anschrift: **Stifterstr. 10, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **11.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/WAF-XA127**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 11.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Catalin Florin Luca

letzte bekannte Anschrift: **Pastoratsweg 2, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **08.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/ZG ADA/WM/BE-CA401**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 08.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Nicolae Bocicor

letzte bekannte Anschrift: **An der Bever 4, 48291 Telgte**
mit Schreiben vom: **07.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/ADA OV/CS/BE-AI18**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 07.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Kiril Dragomirov Kirchev

letzte bekannte Anschrift: **Dolberger Str. 111, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **08.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/ADA OV/CS/BE-WO377**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 08.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Waqar Ahmed Malik

letzte bekannte Anschrift: **Hauptstr. 26, 78267 Aach**
mit Schreiben vom: **26.02.2024**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-PG416**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Georgios Kotsoris

letzte bekannte Anschrift: **Schlabberpohl 9, 48324 Sendenhorst**
mit Schreiben vom: **06.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/CS/BE-EX11**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag